
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.5 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

2.5.4 Verzug

[...]

- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei Lieferung in Verzug und liefert es zu liefernde Stücke nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

[...]

2.7 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

2.7.4 Verzug

[...]

- (2) Befindet sich bei einem durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakt (Ziffer 1.6.2 Absatz 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Lieferung in Verzug und liefert es zu liefernde Stücke nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.5 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

3.5.6 Verzug

[...]

- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es den zugrunde liegenden Basiswert (Fondsanteil) nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

3.6 Teilabschnitt
Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf
Aktien

[...]

3.6.6 Verzug

[...]

- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei Lieferung in Verzug und liefert es den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Für den Verzug bei der Lieferung von Aktien aus Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE 11 gilt die Ziffer 3.6.7.

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹

[...]

Abschnitt 2

Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.2 Verzug

[...]

- (8) Wird Aktionären-Inhabern von Wertpapieren im Rahmen einer Kapitalmaßnahme der Umtausch von Aktien-Wertpapieren gegen Barabfindung Geldbetrag oder andere Wertpapiere angeboten oder besteht ein Wahlrecht bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen und befindet sich das lieferpflichtige
-

Clearing-Mitglied am letzten Tag der Annahmefrist („Stichtag“) in Verzug, d.h. liefert das Clearing-Mitglied am Stichtag die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Aktien-Wertpapiere nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Aktien Wertpapieren in Verzug befindliche Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Aktien-Wertpapiere diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. ~~Die seitens der Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:~~

a) ~~a)~~ Die Höhe der Vertragsstrafe errechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung ~~der Aktiedes Wertpapiers~~ durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung ~~der WertpapiersAktie~~ durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 1, abhängig vom Angebot wie folgt:

- Umtauschangebot in Geld

Bei einem Umtauschangebot in Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem gemäß dem Umtauschangebot für ein Wertpapier angebotenen Geldbetrag abzüglich dem Abrechnungspreis, multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Der angebotene Geldbetrag wird falls erforderlich anhand der von der Eurex Clearing AG am Stichtag veröffentlichten Währungskurse in die Währung des Wertpapiers umgerechnet.

- Umtauschangebot in Wertpapiere oder Geld

Bei einem Umtauschangebot in Wertpapiere (Bieterpapiere) oder Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe pro am Stichtag geschuldetem Wertpapier gemäß der folgenden Formel und wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert:

Vertragsstrafe pro Wertpapier =

$$\text{Maximum}(0; ((\sum_{1-n} (\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}) - \text{Abrechnungspreis}_{\text{Wertpapier}}) * \text{Erwerbsquote})$$

- ~~— aus dem gemäß dem Umtauschangebot für eine Aktie angebotenen Barabfindungspreis, abzüglich dem Preis, der am Stichtag für die entsprechende Aktie im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse („Xetra“) in der Schlussauktion ermittelt wurde, multipliziert mit der Anzahl der geschuldeten Aktien und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Annahmquote.~~
- ~~— Soweit an dem jeweiligen Stichtag in der Schlussauktion von Xetra kein Preis für die entsprechende Aktie zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei an diesem Stichtag in Xetra für diese Aktie zustande gekommenen Preise maßgeblich.~~
- Verschiedene Umtauschangebote in Wertpapiere oder Geld
Sollte bei optionalen Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten bestehen, so errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem rechnerisch höchsten Wert der verschiedenen Umtauschangebote und dem Abrechnungspreis des Wertpapiers, multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Hierzu werden die verschiedenen Umtauschangebote gemäss der oben beschriebenen Formel berechnet und miteinander verglichen. Es gilt dann die höchste Vertragsstrafe pro Wertpapier, diese wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert.
- Verschiedene Umtauschangebote bei verpflichtenden Maßnahmen
Sollte bei verpflichtenden Maßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten eingeräumt werden, so errechnet sich die Vertragsstrafe pro Wertpapier aus der Differenz zwischen dem rechnerisch höchsten und niedrigsten Wert der Umtauschangebote und wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert.

Zur Berechnung des Umtauschgebotswertes wird die folgende Formel herangezogen:

Wert des Umtauschgebotes pro Wertpapier =

$$\sum_{1-n} (\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}$$

Anzahl_{Bieterpapiere} : Anzahl der Bieterpapiere, die von dem Bieter für ein Wertpapier der Zielgesellschaft angeboten werden.

Preis_{Bieterpapier}: Preis für ein Bieterpapier, der wie folgt bestimmt wird: (i) Werden Neuemissionen oder jungen Aktien angeboten, wird der Emissionspreis des neu emittierten, zur Zeichnung angebotenen Wertpapiers herangezogen, (ii) werden bestehende Wertpapiere angeboten und es einen festgestellten Abrechnungspreis der Eurex Clearing AG für das entsprechende Wertpapier gibt, wird dieser herangezogen, (iii) ansonsten wird der Schlusskurs der Börse mit dem größten Umsatz in dem entsprechenden Wertpapier herangezogen. Der Preis des Bieterpapiers wird falls erforderlich anhand der von der Eurex Clearing AG am Stichtag veröffentlichten Währungskurse in die Währung des Wertpapiers umgerechnet.

n: Anzahl der möglicherweise verschiedenen Bieterpapiere.

Erwerbsquote: Anzahl der Wertpapiere, die der Bieter insgesamt erwerben will geteilt durch die Anzahl der Wertpapiere, die dem Bieter insgesamt angeboten werden.

Abrechnungspreis_{Wertpapier}: Der am Stichtag von der Eurex Clearing AG festgelegte tägliche Abrechnungspreis für das am Stichtag geschuldete Wertpapier.

b) Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist und wird nur dann von der Eurex Clearing AG geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in derentsprechenden Währung von mindestens ~~Die Währung, in der die entsprechende Lieferung von Aktien abzurechnen ist, wird dem Ergebnis dieser Berechnung zugeordnet. Soweit der ermittelte Wert mindestens~~ EUR 5.000, U.S. Dollar ~~67.5000~~, GBP 5.000, CHF 7.000, AUD 8.000, CAD 7.000, JPY 550.000, SEK 48.000, DKK 38.000, NOK 40.000 oder PLN ~~20.000 GBP 4.000 oder CHF 7.000~~ ergibt beträgt, bestimmt dieser Wert die Höhe der Vertragsstrafenzahlung, die das sich im Verzug befindliche Clearing Mitglied an die Eurex Clearing AG zahlen muss.

~~bc)~~ Sollten die für die Berechnung der Vertragsstrafe gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 8 lit. a herangezogenen Angebotskonditionen nach dem Stichtag gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 8 lit. a geändert werden und die Berechnung der Vertragsstrafe unter Berücksichtigung der geänderten Konditionen zu einem anderen Ergebnis führen, behält sich die Eurex

Clearing AG vor, eine Neuberechnung der Vertragsstrafe auf der Basis der geänderten Konditionen ~~gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 8 lit. a~~ durchzuführen. ~~Bezüglich der Neuberechnung und den Voraussetzungen für die Begründung einer Vertragsstrafe findet Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 8 lit. a entsprechende Anwendung.~~

- (9) Soweit bezüglich ~~AktienWertpapieren~~, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Dividenden- und Bonuszahlungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 Absatz 2 lit. a) anfallen oder zusätzliche Rechte gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 Absatz 2 lit. b) gewährt werden und sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug befindet, d.h. liefert das Clearing-Mitglied am Liefertag die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten ~~Aktien-Wertpapiere~~ nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von ~~Aktien-Wertpapieren~~ in Verzug geratene Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten ~~Aktien-Wertpapieren~~ diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

Die seitens der Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung ~~der Aktieder Wertpapiere~~ durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der ~~Aktie-Wertpapiere~~ durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 1, wie folgt:

Die Höhe der Vertragsstrafe ~~entspricht beträgt~~ 35,8 % der Netto-Dividende (Dividende, die dem Anteilseigner nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zusteht) multipliziert mit der Anzahl der ~~am Stichtag~~ geschuldeten ~~AktienWertpapiere~~. ~~Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist und wird von der Eurex Clearing AG nur dann geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens, wenn das Ergebnis der Berechnung einen Wert von mindestens -EUR 5.000, U.S. Dollar 7.000, GBP 5.000, CHF 7.000, AUD 8.000, CAD 7.000, JPY 550.000, SEK 48.000, DKK 38.000, NOK 40.000 oder PLN 20.000 ergibt. Insoweit wird dem Ergebnis dieser Berechnung die Währung zugeordnet, in der die entsprechende Lieferung von Aktien abzurechnen ist.~~

- (10) Ergänzend zu den Vertragsstrafenregelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 8 und Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 9 gilt Folgendes:

- a) Die Eurex Clearing AG kann hinsichtlich der Lieferung bestimmter Aktien Wertpapiere festlegen, dass für den Fall des Verzugs eintritts mit der Lieferung solcher Aktien-Wertpapiere innerhalb eines von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitraums, die Eurex Clearing AG auf die Einziehung von Vertragsstrafen ~~gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 8 und/ oder Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 9~~ verzichtet. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hierüber mittels Rundschreiben. ~~Soweit die Eurex Clearing AG einen solchen Verzicht der Einziehung von Vertragsstrafen festlegt, verzichtet das jeweilige Clearing-Mitglied, gegenüber dem die Eurex Clearing AG sich mit der Lieferung gleicherartiger Aktien im Verzug befindet, ebenfalls auf die Einziehung von Vertragsstrafen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 8 und/ oder Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 9.~~
- b) Die Eurex Clearing AG wird gegenüber dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied einen Schaden bis zur Höhe der Vertragsstrafe nicht geltend machen, soweit diese gezahlt wurde. Ungeachtet der Vertragsstrafenregelungen in Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 8 und Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 9 bleibt das Recht zur Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.
- c) Auf die Lieferung von ETF-Anteilen finden die Vertragsstrafenregelungen keine Anwendung. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.
- (11) Soweit bezüglich ETF-Anteilen, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Barausschüttungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 Abs. 2 lit. a) anfallen und sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug befindet oder befunden hat, d.h. liefert das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten ETF-Anteile nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten ETF-Anteile gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied dem aufgrund dieses Verzugs nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen legen, soweit die Anzahl der seitens des vom säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden ETF-Anteile der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu

übertragenden ETF-Anteile entspricht. Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.

[...]

2.4 Tägliche Bewertung

[...]

- (2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt.

[...]